

## **Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagsschule und weitere Betreuungsangebote in der Primarstufe der Schulen der Stadt Ahaus vom 01.08.2026**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änd. kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften vom 10.7.2025 (GV. NRW. S. 618), des § 6 Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW), des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW), des § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und dem Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) sowie des gemeinsamen Erlasses des Ministeriums für Schule und Bildung und des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen „Gemeinsamer Erlass „Offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich“ in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am x folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen offener Ganztagsschulen (OGS) und für die Übermittagsbetreuung in Schulen wird nach § 51 Abs. 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ein öffentlich-rechtlicher Beitrag der Eltern erhoben. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.

### **§ 2 Offene Ganztagsschule**

- (1) Ab dem 01.08.2026 haben Grundschulkindern stufenweise einen Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung unabhängig vom Grundschulstandort. Ab diesem Zeitpunkt steht ein Anspruch zunächst den Kindern der ersten Klassenstufen zu. Ab dem Schuljahr 2027/2028 wird der Rechtsanspruch sukzessive um je eine Klassenstufe ausgeweitet. Der Rechtsanspruch endet mit dem Beginn der fünften Klassenstufe. Eine Pflicht, das Angebot in Anspruch zu nehmen, besteht nicht.
- (2) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsschule bindet für die Dauer eines Schuljahres (1. August bis 31. Juli des folgenden Jahres) und verpflichtet in der Regel zur täglichen Teilnahme an diesen Angeboten.
- (3) Der Zeitrahmen offener Ganztagsschulen im Primarbereich erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit an allen Unterrichtstagen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr. Die Teilnahme ist dabei in der Regel bis mindestens 15 Uhr verbindlich.
- (4) Die Offene Ganztagsschule kann während der Ferien jährlich insgesamt bis zu 4 Wochen schließen.

### **§ 3** **Erhebung der Elternbeiträge, Beitragszeitraum und Fälligkeit**

- (1) Die Elternbeiträge für das außerunterrichtliche Angebot der Offenen Ganztagschule werden von der Stadt Ahaus erhoben.
- (2) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen im Sinne des § 4 Abs. 1 dieser Satzung, entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme in das außerunterrichtliche Angebot der Offenen Ganztagschule; sie besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr, auch in den Zeiten der Schulferien. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die Offene Ganztagschule, ist der Beitrag anteilig für jeweils volle Monate zu zahlen.
- (4) Der Beitrag wird als Jahresbeitrag erhoben und durch einen schriftlichen Beitragsbescheid der Stadt Ahaus festgesetzt. Er ist in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum fünften eines jeden Monats fällig und an die Stadtkasse Ahaus zu entrichten.

### **§ 4** **Beitragspflichtiger Personenkreis, Teilnahmeberechtigte, Aufnahme**

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern/Sorgeberechtigten ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen im Sinne des § 4 Abs. 1 dieser Satzung.
- (3) Erziehungsberechtigte, Personenberechtigte und sonstige Personen über 18 Jahre, die aufgrund einer Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen und für das Kind Tagespflege beantragt und einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, treten an die Stelle der Eltern.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet (sofern der Rechtsanspruch nicht greift) der jeweilige Träger der Ganztagsangebote in Zusammenarbeit mit der Schulleitung, wobei auf die Kriterien in § 4 Abs. 7 dieser Satzung verwiesen wird.
- (5) Die Anmeldung zur Offenen Ganztagschule hat bis zum 15. Dezember des Jahres vor der Einschulung bzw. vor dem Schuljahr, in dem das Angebot wahrgenommen werden soll schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular zu erfolgen. Eine Ausnahme stellen unterjährige Zuzüge dar. In diesem Fall wird das Kind entsprechend der Kriterien in die vorhandene Warteliste aufgenommen. Mit der Anmeldung für das außerunterrichtliche Angebot der Offenen Ganztagschule erkennen die Eltern diese Satzung und den hierin festgelegten Elternbeitrag an.

- (6) Die Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01. August – 31. Juli) und verlängert sich automatisch für das folgende Schuljahr, wenn das Kind nicht bis zum 15. März des laufenden Schuljahres abgemeldet wird.
- (7) Kinder, die einen Rechtsanspruch haben (vgl. § 2 Abs. 1) werden aufgenommen. Darüber hinaus wird bei einem Anmeldeüberhang anhand des folgenden Kriterienkatalogs über die Aufnahme entschieden bzw. bei Bedarf eine Warteliste angelegt. Der Träger der Ganztagsangebote ist berechtigt, sich die Beschäftigung bzw. die Arbeitstätigkeit der Erziehungsberechtigten zu diesem Zweck nachweisen zu lassen. Folgende Auswahlkriterien werden bei einer Aufnahmeentscheidung entsprechend der Reihenfolge verwendet:
1. Temporäre familiäre Notfallsituation (z.B. Erkrankung/Todesfall)
  2. Berufstätigkeit beider Sorgeberechtigter oder Berufstätigkeit der/des Alleinerziehenden bzw. Teilnahme der Sorgeberechtigten an einer Maßnahme zur beruflichen Qualifizierung /Sprachkurs
  3. Besondere persönliche Bedarfe des Kindes: Förderbedarf des Kindes, Empfehlungen der Schule und/oder des Jugendamtes, vergleichbare Bedarfe
  4. Geschwisterkind besucht bereits die OGS

## **§ 5 Höhe der Elternbeiträge**

- (1) Die Ermittlung des für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Einkommens erfolgt auf Grundlage der Regelungen des § 5 der Satzung zur Erhebung der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen in der jeweils geltenden Fassung. Die Höhe der Elternbeiträge in den Einkommensgruppen ergibt sich aus der dieser Satzung beigefügten Anlage 1.

Die Elternbeiträge werden ab dem Schuljahr 2025/26 jährlich unter Berücksichtigung der Vorgaben des RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung zum Ganzttag (12-63 Nr. 2) um die von der obersten Landesjugendbehörde veröffentlichte Fortschreibungsrate gemäß § 37 Absatz 2 Kinderbildungsgesetz angepasst. Nach Anwendung der jährlichen Dynamisierung werden die Elternbeiträge bei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

Die Einkommensgruppen werden in einem Turnus von drei Jahren, beginnend ab dem Kindergarten- bzw. Schuljahr 2025/26, entsprechend der von der obersten Landesjugendbehörde veröffentlichten Fortschreibungsraten gemäß § 37 Abs. 2 KiBiz für das betreffende Kindergarten- bzw. Schuljahr und die beiden Vorjahre angepasst. Nach Anwendung der Fortschreibungsraten werden die Einkommensgruppen auf volle Tausend Euro kaufmännisch gerundet. Die jeweils fortgeschriebene Beitragstabelle wird im Amtsblatt für die Stadt Ahaus veröffentlicht.

- (2) Bei Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern im Sinne des § 4 Abs. 1 dieser Satzung schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist.

- (3) Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der Offenen Ganztagschule teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrags. Dies gilt auch bei Teilnahme an anderen schulischen Veranstaltungen (z.B. Klassenfahrt).
- (4) Die Kosten für die Mittagsverpflegung werden gesondert berechnet.
- (5) Während der Ferienbetreuung können zusätzliche Beiträge für Ausflüge sowie Tagesveranstaltungen erhoben werden.

## **§ 6**

### **Beitragsermäßigung und -befreiung**

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Offene Ganztagschule, eine Tagespflege oder eine Tageseinrichtung, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne Berücksichtigung der Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen. Aufgrund der landesrechtlichen Regelung in § 50 Abs. 1 KiBiz ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ab Beginn des im selben Kalenderjahres beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.

Sofern aufgrund dieser Regelung das Land Nordrhein-Westfalen den Elternbeitrag für dieses Kind übernimmt, werden alle Kinder dieser Beitragsgemeinschaft (der/dem Beitragspflichtigen zuzuordnende Kinder) in diesem entsprechenden Zeitraum beitragsfrei gestellt.

- (2) Im Falle des § 4 Abs. 2 (Pflegeeltern) und § 4 Abs. 3 ist kein Elternbeitrag zu zahlen.
- (3) Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Absatz 4 SGB VIII).

## **§ 7**

### **Abmeldung und Ausschluss**

- (1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Eltern/Sorgeberechtigten ist mit einer Frist von vier Wochen zum 1. eines Monats möglich bei Änderung der Personensorge für das Kind oder bei einem Wechsel der Schule.
- (2) Ein Kind kann durch den Träger in Absprache mit der Stadt Ahaus von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
  - a) Eltern die erforderliche Zusammenarbeit trotz mehrfachen Hinweises verweigern oder unterlassen,
  - b) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind,
  - c) die Eltern ihrer Beitragspflicht wiederholend nicht nachkommen oder

- d) das Verhalten des Kindes trotz erfolgter pädagogischer Intervention wiederholt und in schwerwiegender Weise die Ordnung und das Miteinander innerhalb der OGS stört (wie z. B. körperliche Übergriffe, wiederholte Verstöße gegen die Verhaltensregeln, wiederholtes unkooperatives Verhalten gegenüber den pädagogischen Fachkräften sowie anderen Kindern)

## **§ 8**

### **Auskunfts- und Anzeigepflichten**

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Offenen Ganztagschule der Stadt Ahaus unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit.
- (2) Die Beitragspflichtigen haben der Stadt Ahaus, Fachbereich Jugend, bei der Aufnahme des Kindes und danach auf Verlangen alle Tatsachen, die für die Bemessung des Elternbeitrags maßgeblich sind, schriftlich vorzulegen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.
- (3) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraums verpflichtet, der Stadt Ahaus, Fachbereich Jugend, Veränderungen der für die Bemessung des Elternbeitrags maßgeblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen. Der Elternbeitrag wird ab dem Kalendermonat nach Eintritt möglicher Änderung neu festgesetzt.
- (4) Ohne ausreichende Angabe zu den für die Bemessung des Elternbeitrags notwendigen Tatsachen oder ohne Vorlage der geforderten Nachweise ist der höchste Beitrag zu leisten.
- (5) Das Recht der Stadt Ahaus, eigene Ermittlungen anzustellen, bleibt unberührt.

## **§ 9**

### **Übermittagsbetreuung („Schule von acht bis eins“)**

- (1) Die Teilnahme an der Übermittagsbetreuung ist freiwillig. Die Anmeldung bindet für die Dauer eines Schuljahres (1. August bis 31. Juli des folgenden Jahres) und ermöglicht eine flexible Teilnahme an einzelnen Schultagen, die zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres festgelegt werden. Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit an allen Unterrichtstagen von spätestens 08.00 Uhr bis maximal auf das Ende der 6. Schulstunde. Ein Anspruch auf Ferienbetreuung besteht nicht.
- (2) Die Erhebung und Einziehung von Elternbeiträgen für die Übermittagsbetreuung im Primarbereich werden den durchführenden Einrichtungen bzw. Betreuungsträgern übertragen. Die Beiträge werden trägerübergreifend in Abstimmung mit der Stadt Ahaus festgelegt.
- (3) Bei einem Anmeldeüberhang wird anhand des folgenden Kriterienkatalogs über die Aufnahme entschieden bzw. bei Bedarf eine Warteliste angelegt. Der Träger des Betreuungsangebotes ist berechtigt, sich die Beschäftigung bzw. die Arbeitstätigkeit der

Erziehungsberechtigten zu diesem Zweck nachweisen zu lassen.

Folgende Auswahlkriterien werden bei einer Aufnahmeentscheidung entsprechend der Reihenfolge verwendet:

- a) Berufliche Situation, d.h. beide Sorgeberechtigten sind bzw. die alleinerziehende Person ist berufstätig oder die alleinerziehende Person nimmt an einer Maßnahme zur beruflichen Qualifizierung/an einem Sprachkurs teil
- b) die jüngeren Jahrgangsklassen (Klasse 1, Klasse 2) haben sukzessive Vorrang vor den älteren Jahrgangsklassen
- c) Geschwisterkinder nehmen an den außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten teil.

(4) § 7 dieser Satzung (Abmeldung und Ausschluss) gilt für die Übermittagsbetreuung gleichermaßen.

## **§ 10 Beitreibung**

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW (VwVG NRW) in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

## **§ 11 Bußgeldvorschriften**

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 6 dieser Satzung bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft. Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule und weitere Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I der Schulen der Stadt Ahaus vom 01.08.2023 wird außer Kraft gesetzt.

**Anlage 1**  
**Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge**

<b>Einkommensstufen</b>	<b>Einkommensgruppen</b>	<b>Offene Ganztagschule</b>
1	bis zu 37.000,00 €	0,00 €
2	über 37.000,00 € bis zu 46.000,00 €	48,00 €
3	über 46.000,00 € bis zu 61.000,00 €	80,00 €
4	über 61.000,00 € bis zu 76.000,00 €	126,00 €
5	über 76.000,00 € bis zu 91.000,00 €	165,00 €
6	über 91.000,00 € bis zu 106.000,00 €	192,00 €
7	über 106.000,00 € bis zu 120.000,00 €	217,00 €
8	über 120.000,00 €	235,00 €